



**ALLES AUS  
EINER HAND**

- ▲ Prävention
- 🏥 Unfallheilbehandlung
- 🔄 Rehabilitation
- € Finanzielle Entschädigung



# AUVAsicher

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Ausgabe 2016/2017





Weißt du wo wir sind?

In Sicherheit!



## Hände gut, alles gut!

Handverletzungen sind die häufigste Folge von Unfällen – fast jeder zweite Arbeitsunfall betrifft die Hand. Dabei könnten viele von ihnen vermieden werden! Es gibt viele Möglichkeiten, das Unfallrisiko zu senken: Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie höchste Konzentration bei jedem Handgriff stehen dabei an erster Stelle!



# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Alles aus EINER Hand</b> .....                         | <b>4</b>  |
| Die AUVA .....  | 4         |
| Wir von AUVA sicher .....                                 | 5         |
| <b>Formular:</b> Kostenlose Präventionsberatung .....     | 6         |
| <b>Leistungen der AUVA</b> .....                          | <b>7</b>  |
| Die soziale Unfallversicherung .....                      | 7         |
| Regelung für Selbständige .....                           | 9         |
| Zuschuss zur Entgeltfortzahlung.....                      | 9         |
| Schutzimpfungen.....                                      | 11        |
| Was kostete Sie ein Arbeitsunfall?                        |           |
| Was bringt Prävention? .....                              | 11        |
| Wichtige Telefonnummern.....                              | 12        |
| <b>Formulare:</b> Unfallmeldung für Erwerbstätige .....   | 13        |
| Liste der Berufskrankheiten .....                         | 16        |
| Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen ..... | 19        |
| Anmeldung zur Höherversicherung .....                     | 20        |
| Antrag auf Zuschuss für Entgeltfortzahlung (EFZ) .....    | 21        |
| <b>Leistungen von AUVA sicher</b> .....                   | <b>23</b> |
| Erhöhen Sie Ihre Sicherheitsstandards! .....              | 23        |
| Alles über den VGÜ-Pass .....                             | 24        |
| Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation .....      | 24        |
| Befragung zur Kundenzufriedenheit.....                    | 25        |
| <b>Kampagnen</b> .....                                    | <b>25</b> |
| fit2work.....   | 25        |
| Hände gut, alles gut.....                                 | 26        |
| AUVAfit .....   | 27        |
| Hautnah an der Schönheit .....                            | 27        |
| <b>Schulungen</b> .....                                   | <b>28</b> |
| Sicherheitsvertrauenspersonen .....                       | 28        |
| Erste Hilfe und Ersthelfer .....                          | 29        |
| Sicherheitsschulungen .....                               | 30        |
| <b>Medien der AUVA</b> .....                              | <b>30</b> |
| Merkblätter .....   | 30        |
| Sicherheitsbroschüren.....                                | 30        |
| Evaluierungshefte und Checklisten .....                   | 31        |
| Eval.at .....   | 31        |
| Alle!Achtung! .....                                       | 31        |
| Sichere Arbeit .....                                      | 31        |
| Videos und DVDs .....                                     | 32        |
| Apps.....   | 32        |
| <b>Meldepflichten</b> .....                               | <b>33</b> |
| Meldepflichten an die Arbeitsinspektion.....              | 33        |
| <b>Abkürzungen</b> .....                                  | <b>34</b> |

In dieser Broschüre wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern (männlich, weiblich, sächlich) verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

# Alles aus EINER Hand

## Die AUVA

**Die AUVA ist Österreichs größte Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.**

Ursprünglich war die Unfallversicherung nur für finanzielle Entschädigungen nach Arbeitsunfällen zuständig. Sie nahm damit den Unternehmern die Sorge ab, für Arbeitsunfälle unberechenbar hohe Schadensausgleichsbeträge zahlen zu müssen. Später kamen die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation als Aufgaben dazu.

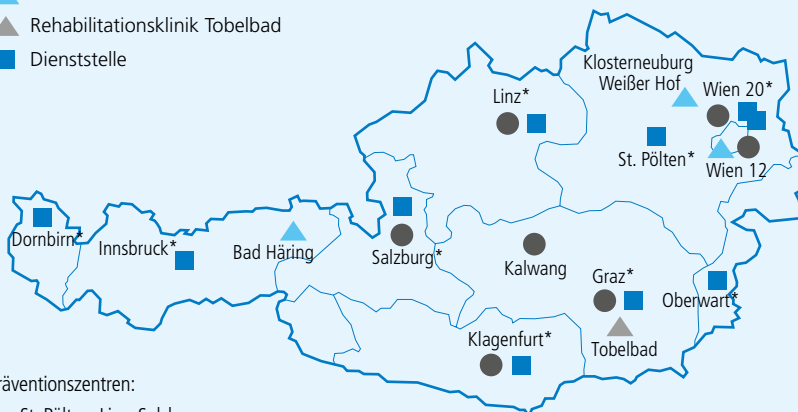
Heute ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten oberstes Ziel. Die Spezialistinnen und Spezialisten der AUVA untersuchen pro Jahr Tausende Arbeitsunfälle und analysieren ihren Hergang. Dabei arbeiten Technikerinnen und Techniker, Medizinerinnen und Mediziner, Statistikpersonal, Psychologinnen und Psychologen sowie Wirtschaftsfachleute eng zusammen, um aus dem gewonnenen Wissen Strategien zu entwickeln, mit denen sich Unfälle vermeiden lassen; und zwar im kleinen Familienbetrieb ebenso wie im Großkonzern. Damit bietet die AUVA

alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus einer Hand an – von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis hin zu finanziellen Entschädigungen für Unfallopfer. Daraus ergeben sich Synergieeffekte, die den Versicherten zugute kommen und zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sichern. Der überwiegende Anteil der Berufstätigen in Österreich ist bei der AUVA unfallversichert, ebenso alle Kinder im Kindergartenpflichtjahr, Schülerinnen, Schüler und Studierende. Dies bedeutet insgesamt rund 4,8 Millionen Versicherte.

Die AUVA betreibt sieben Unfallkrankenhäuser und vier Rehabilitationszentren. In diesen Häusern werden pro Jahr etwa 360.000 Verletzte nach Unfällen aller Art behandelt. Diese Leistungen werden vor allem mit Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung finanziert. Dafür übernimmt die AUVA die Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Selbstverständlich ist die AUVA zu Sparsamkeit und zweckmäßigem Einsatz der Mittel verpflichtet.

### Servicestellen der AUVA in Österreich

- Unfallkrankenhaus
- ▲ Rehabilitationszentrum
- ▲ Rehabilitationsklinik Tobelbad
- Dienststelle



\* Präventionszentren:  
Wien, St. Pölten, Linz, Salzburg,  
Innsbruck, Dornbirn, Graz, Klagenfurt, Oberwart

### Die AUVA

Mit rund 4,8 Millionen Versicherten (rund 3,4 Millionen Erwerbstätigen und 1,4 Millionen Kindergartenkindern, Schülerinnen, Schülern und Studierende) ist die AUVA der größte österreichische Sozialversicherungsträger.





## Wir von AUVAsicher

### **AUVAsicher: Ein Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.**

AUVAsicher ist ein auf Basis des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) eingerichtetes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben. Dabei arbeitet die AUVA mit freiberuflichen Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften und privaten Beratungszentren zusammen. Österreichweit führen mehr als 280 Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Betriebsbetreuungen durch.

Wir von AUVAsicher bieten für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kostenlos an. Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, zusammen nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Gefahrenbeurteilung und unterstützt Sie bei der Unterweisung Ihrer Arbeitnehmer. Alle AUVAsicher-Besuchsberichte werden streng vertraulich behandelt und nur Ihnen als Arbeitgeber oder Ihrem dazu Bevollmächtigten übergeben.

Wir von AUVAsicher sind Ihr Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Unsere Beraterinnen und Berater sind speziell ausgebildete Fachkräfte und informieren Sie über alle Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten und wie Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen können, dass Ihre Mitarbeiter gesund und unversehrt bleiben.

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitsschutz.



Foto: R. Gryc/AUVA

### **AUVAsicher**

AUVAsicher bietet für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kostenlos an.



Foto: R. Gryc/AUVA



# Kostenlose Präventionsberatung

Anmeldung auf Betreuung durch die AUVA

**1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch     
  arbeitsmedizinisch     
  sicherheitstechnisch

**2. Firmenname:**

**3. Anschrift der Arbeitsstätte:**  
(Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)

**4. Telefonnummer(n):** **E-Mail:**

**Fax:**

**5. Beitragskontonummer:**  
(vormals Dienstgeberkontonummer)

**6. Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich vom Typ:**

- Büro, Verwaltung     
  Handel     
  Lager     
  Landwirtschaft  
 Dienstleistungsbetrieb     
 Produktion     
 Werkstatt     
 Baustelle

**7. Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer:**

davon Lehrlinge:

davon begünstigte Behinderte:

**Gibt es Leiharbeitskräfte?**     nein                       ja, wie viele?

**8. Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt?**

- nein                     
 ja, mehr als 30 Tage                     
 ja, bis zu 30 Tage

**9. Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Betrieb gehören?**

- a)  nein
- b)  ja, wir gehören zu:

Anschrift, Tel.-Nr.:  
mit der Beitragskontonummer:  
(falls bekannt, bitte angeben)

ja, zu uns gehört:

| Anschrift<br><small>Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)</small> | Beitragskontonummer | Tel.-Nr. | Anzahl Arbeit-<br>nehmerinnen/<br>Arbeitnehmer |
|---|---------------------|----------|--|
|   |                     |          |  |
|   |                     |          |  |
|   |                     |          |  |
|   |                     |          |  |

**bei b) bitte Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im gesamten Unternehmen:**

**10. Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordination) steht zur Verfügung:**

**Ansprechperson in der Geschäftsleitung, E-Mail:**

Herr                     
 Vor- und Zuname:  
 Frau

Funktion: Tel./Klappe:

**Datum:** Unterschrift und Firmenstempel

# Leistungen der AUVA

## Die soziale Unfallversicherung

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig.

### Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend wirkende Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten Tätigkeit ereignen. Dazu zählen auch Unfälle auf Wegen (z. B. von der Wohnadresse zur Arbeitsstätte) und bei Tätigkeiten, die zur Berufsausübung notwendig sind.

### Unfallmeldepflicht

Sie sind als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall und jede Berufskrankheit bei der AUVA zu melden, damit Leistungen erbracht werden können. Das gilt nicht nur für Unfälle Ihrer Mitarbeiter, sondern auch, wenn Sie selbst als Arbeitgeber einen Unfall haben sollten. Meldepflichtig ist jeder Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist. Die Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nach der Diagnose erfolgen; am einfachsten mit einem der beiliegenden Formulare (siehe Seite 13).

### Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind bestimmte, durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigungen. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang zum ASVG angeführt (siehe Seite 16). All jene Krankheiten, die nicht in dieser Liste enthalten sind, allerdings nachweisbar berufsbedingt sind und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurden, können durch die Generalklausel als Berufskrankheit anerkannt werden.

Die AUVA hat aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von vier Kernaufgaben:



Foto: R. Gryc/AUVA

- **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich der Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung**

Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und damit verbunden die Vermeidung von menschlichem Leid und finanziellen Kosten stellt das oberste Ziel dar. Die Erreichung dieses Zieles erfolgt durch die Zusammenarbeit des Unfallverhütungsdienstes und AUVAsicher mit den Unternehmen. Angeboten werden Schulungen und Beratungen aller an der Unfallverhütung beteiligten Personen, Beratungen zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen, Messungen für Firmen und vieles mehr.

- **Unfallheilbehandlung**

Alle Versicherten der AUVA haben gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. Die Unfallheilbehandlung erfolgt in den



Foto: R. Gryc/AUVA

österreichweit sieben Unfallkrankenhäusern der AUVA. Sollte keines in der Nähe sein, erfolgt die Behandlung im nächsten geeigneten Krankenhaus.

- **Rehabilitation**

Zur Rehabilitation zählen alle medizinischen Maßnahmen (einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln und Prothesen), berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behinderungsgerechte Adaptierung der Wohnung). Ziel der Rehabilitation ist es, Verehrten nach schweren Arbeitsunfällen ein selbständiges Leben und die Berufstätigkeit zu ermöglichen, wozu österreichweit vier Rehabilitationszentren der AUVA eingerichtet wurden.



Foto: R. Gryci/AUVA

- **Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Finanzielle Entschädigungen (Renten) nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen helfen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Mehrbelastung durch die Behinderung auszugleichen. Zusätzlich soll durch die Entschädigung der Lebensstandard der Verehrten oder ihrer Hinterbliebenen gesichert sein. Die AUVA zahlt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Verehrtenrenten, Hinterbliebenenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen und Teile der Bestattungskosten.

Dabei ist für die Höhe der Rente das Ausmaß der Erwerbsminderung (MdE) sowie die Bemessungsgrundlage entscheidend. Als Bemessungsgrundlage für Renten gilt die Summe der Arbeitsverdienste im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Bei Personen, die noch in Ausbildung



Foto: L. Rusch

waren, wird die Bemessungsgrundlage nach Abschluss der Ausbildung erhöht.

Beispiel für eine Verehrtenrente:

Max Mustermann hat im letzten Jahr € 27.000,00 brutto verdient, bevor er im März des darauffolgenden Jahres einen Arbeitsunfall erlitt. Die Bemessungsgrundlage ist somit € 27.000,00.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 % steht ihm eine Verehrtenrente von € 3.591,00 (13,3 % der Bemessungsgrundlage) zu. Dies entspricht € 256,50 monatlich bei einer 14-maligen Auszahlung.

Ist Max Mustermanns Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalles um mindestens 50 % gemindert, so steht ihm als Schwerverehrten eine Zusatzrente von 20 % der Verehrtenrente zu. Herr Mustermann erhält bei einer MdE von 50 % € 10.800,00 bzw. € 771,43 monatlich (33,3 % Verehrtenrente + 6,7 % Zusatzrente = 40 Prozent gesamt).

Ab einer Erwerbsminderung von 70 % beträgt die Zusatzrente 50 % der Verehrtenrente. In diesem Fall erhält Herr Mustermann € 18.900,00 bzw. € 1.350,00 monatlich (46,7 % Verehrtenrente + 23,3 % Zusatzrente = 70 % gesamt).

Für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. in Berufsausbildung steht, steht dem Schwerverehrten ein Kinderzuschuss in der Höhe von 10 % der Verehrtenrente inkl. Zusatzrente zu.

Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik „Leistungen“ auf der AUVA-Website [www.auva.at](http://www.auva.at).



## Die Regelung für Selbständige

Als selbständig Erwerbstätiger wissen Sie, welche Verantwortung Sie für Ihre Mitarbeiter, für Ihr Unternehmen und für sich selbst tragen. Die gesetzliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bietet Ihnen als Selbständigen – abgesehen von den umfassenden Sachleistungen – nur eine Basis-Geldleistung. Selbständig Erwerbstätige zahlen monatlich einen festgesetzten Betrag und haben damit auch eine fixe Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Rente. Da dieser Betrag nicht sehr hoch ist, fallen auch Bemessungsgrundlage und Renten entsprechend niedrig aus.

Durch Abschluss einer freiwilligen Höherversicherung können Sie Ihren Anspruch auf Geldleistung entscheidend verbessern und zwar in zwei Stufen: Sie bezahlen das Doppelte (Stufe I) oder das Zweieinhalbfache (Stufe II) des Grundbeitrages und erreichen damit die entsprechenden Steigerungen (siehe Berechnungsbeispiel unten).

Die Höherversicherung können Sie jederzeit mit einem Antragsformular (siehe Seite 20) oder bei Ihrer zuständigen AUVA-Landesstelle abschließen.

## Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Die AUVA leistet Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmern Zuschüsse zur Entgelt-

fortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.

### Zuschussberechtigte Arbeitgeber

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Arbeitnehmer beschäftigen,
- wenn der betreffende Arbeitnehmer bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinander folgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinander folgende Tage dauerte,
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Antrag zum Zuschuss für Entgeltfortzahlung stellen.

### Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus 8,34 Prozent Zuschlag für die Sonderzahlungen und Gebühren

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),

### Berechnungsbeispiel für die Höherversicherung bei Selbständige

(Stand 2016, Aktualisierungen finden Sie unter [www.auva.at](http://www.auva.at))

| Soziale Unfallversicherung für selbständig Erwerbstätige | Pflichtversicherung | Höherversicherung Stufe I (zusätzlich) | Höherversicherung Stufe II (zusätzlich) |
|--|---------------------|--|---|
| Jahresbeitrag  | 109,32 €            | 109,32 €                               | 164,22 €                                |
| Bemessungsgrundlage                                      | 19.599,11 €         | 32.050,24 €                            | 38.367,72 €                             |
| Monatsrente 14x jährlich bei einer MdE von               |                     |  |   |
| 100 %  | 1.399,94 €          | 2.289,30 €                             | 2.740,55 €                              |
| 50 %   | 559,98 €            | 915,72 €                               | 1.096,22 €                              |
| 20 %   | 186,66 €            | 305,24 €                               | 365,41 €                                |
| Witwen-/Witwer- oder Waisenrente                         | 279,99 €            | 457,86 €                               | 548,11 €                                |

- bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

### Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden jeweils im Nachhinein, längstens bis zum Ende eines Monats nach dem Ende

jenes Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde, ausbezahlt.

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches von Ihnen als Arbeitgeber zu stellen.

**Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall**  
**ACHTUNG! Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung!**  
**Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!**



Foto: philippus/fotolia.com

Das Formular zur Beantragung der Entgeltfortzahlung finden Sie auf Seite 21, unter [www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz) oder Sie schicken Ihren Antrag mittels ELDA-Service ([www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz)) elektronisch an die AUVA.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die örtlich zuständige AUVA-Landesstelle.

## Kontaktpersonen für Entgeltfortzahlung in der AUVA

| Bundesland       | Ansprechpartner      | EFZ-Telefon         | Fax               | E-Mail                 |
|------------------|----------------------|---------------------|-------------------|------------------------|
| Burgenland       | Anita Berghofer      | +43 5 93 93-31904   | +43 5 93 93-31931 | efz.oberwart@auva.at   |
|                  | Mag. Klaudia Thurner | +43 5 93 93-31906   |                   |                        |
| Kärnten          | Doris Gosch          | +43 5 93 93-33808   | +43 5 93 93-33814 | efz.klagenfurt@auva.at |
|                  | Karin Gaberle        | +43 5 93 93-33807   |                   |                        |
| Niederösterreich | Susanne Glaser       | +43 5 93 93-31810   | +43 5 93 93-31847 | efz.stpoelten@auva.at  |
|                  | Susanne Klein        | +43 5 93 93-31811   |                   |                        |
|                  | Manuela Scherer      | +43 5 93 93-31813   |                   |                        |
|                  | Silvia Vierthaler    | +43 5 93 93-31812   |                   |                        |
| Oberösterreich   | Wolfgang Hinterhölzl | +43 5 93 93-32323   | +43 5 93 93-32373 | efz.linz@auva.at       |
|                  | Gudrun Retzer        | +43 676-833 95-1799 |                   |                        |
| Salzburg         | Karin Leitner        | +43 5 93 93-34312   | +43 5 93 93-34387 | efz.salzburg@auva.at   |
|                  | Petra Cebis          | +43 5 93 93-34313   |                   |                        |
| Steiermark       | Siegfried Hainzl     | +43 5 93 93-33366   | +43 5 93 93-33390 | efz.graz@auva.at       |
|                  | Martha Jöller        | +43 5 93 93-33367   |                   |                        |
|                  | Anke Polzer          | +43 5 93 93-33369   |                   |                        |
|                  | Gerhard Skofitsch    | +43 5 93 93-33368   |                   |                        |
| Tirol            | Elisabeth Bliem      | +43 5 93 93-34802   | +43 5 93 93-34816 | efz.innsbruck@auva.at  |
|                  | Theresa Abfalterer   | +43 5 93 93-34808   |                   |                        |
| Vorarlberg       | Desiree Koller       | +43 5 93 93-34903   | +43 5 93 93-34915 | efz.dornbirn@auva.at   |
| Wien             | Zeynep Eyüpoglu      | +43 5 93 93-31681   | +43 5 93 93-31693 | efz.wien@auva.at       |
|                  | August Kemetner      | +43 5 93 93-31680   |                   |                        |
|                  | Margit Ries          | +43 5 93 93-31682   |                   |                        |



Foto: pix4U/fotolia.com

## Schutzimpfungen

Das Risiko, an einer Infektion schwer zu erkranken, an Spätfolgen zu leiden oder daran zu sterben, kann durch eine Schutzimpfung vermieden werden. Um durch Infektionen hervorgerufene Berufskrankheiten vorzubeugen, bietet die AUVA beruflich besonders gefährdeten Versicherten Schutzimpfungen an.

Bei den Impfaktionen der AUVA handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel.

### Informationen zu Schutzimpfungen

#### FSME Zecken-Schutz, Tetanus und Tollwut

Tel.: +43 5 93 93-20770

Fax: +43 5 93 93-20764

Susanne Klampfer      Susanne.Klampfer@auva.at  
Irene Gamperl          Irene.Gamperl@auva.at

#### Hepatitis B

Tel.: +43 5 93 93-20771, +43 5 93 93-20772

Fax: +43 5 93 93-20773

Christine Jeremias      Christine.Jeremias@auva.at  
Petra Pascher          Petra.Pascher@auva.at  
Sabine Stacher          Sabine.Stacher@auva.at

Weitere Informationen erhalten Sie auf der AUVA-Website: [www.auva.at/schutzimpfung](http://www.auva.at/schutzimpfung)

## Was kostet Sie ein Arbeitsunfall? Was bringt Prävention?

Arbeitsunfälle ziehen viele Konsequenzen mit sich: Menschliches Leid, oft langwierige Rehabilitationsmaßnahmen, Ausfall einer Arbeitskraft und neben dem volkswirtschaftlichen Schaden, nicht zuletzt auch hohe Kosten für den Betrieb.

Im Jahr 2013 verunfallten österreichweit 36.177 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Klein- und Mittelunternehmen. Dabei betragen die Gesamtkosten für die AUVA, die Betriebe und die Volkswirtschaft über € 768 Millionen, unter Berücksichtigung, dass Renten oft ein Leben lang auszuzahlen sind. Die betrieblichen Kosten lagen 2013 bei € 88,9 Millionen. Das bedeutet, dass jeder Arbeitsunfall einem Betrieb durchschnittlich € 2.457,- kostet. Nach einem Arbeitsunfall beträgt die durchschnittliche Krankheitsdauer 16,9 Tage. Für den einzelnen Betrieb bedeutet das neben dem Ausfall seines Arbeitnehmers Kosten in der Höhe von € 145,38 pro Ausfallstag.

### Ein Rechenbeispiel für Sie:

1 Arbeitsunfall = € 2.457,00  
(österreichweiter Durchschnitt)

- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 2 %  
= 2.457,- x 50 = € 122.850,00 Umsatz
- Erforderlicher Umsatz bei Umsatzrendite 4 %  
= 2.457,- x 25 = € 61.425,00 Umsatz

Durch Prävention können die genannten Konsequenzen vermieden und Kosten gespart werden. Eine belgisch-deutsche Studie im Auftrag der EU, die im Jahr 2011 durchgeführt wurde und in 50 Unternehmen Fallstudien durchführte, lieferte als Ergebnis eine Kosten-Nutzen-Analyse für Präventionsmaßnahmen mit einem konservativen und einem optimistischen Wert. Der Studie zufolge liegt der durchschnittliche Gewinn für den Betrieb zwischen 21 Prozent und 118 Prozent der investierten Präventionskosten.

Dabei sind Präventionsmaßnahmen bezüglich Ausrüstung und Hilfsmittel sowie Training mit bis zu 170 Prozent „Gewinnpotential“ besonders hervorzuheben.

# Wichtige Telefonnummern

## Wichtige Durchwahlen der AUVA

### Hauptstelle

05 93 93-20000

### Landesstelle Graz

05 93 93-33000

### Landesstelle Linz

05 93 93-32000

### Landesstelle Salzburg

05 93 93-34000

### Landesstelle Wien

05 93 93-31000

### Unfallkrankenhaus Graz

05 93 93-43000

### Unfallkrankenhaus Kalwang

05 93 93-47000

### Unfallkrankenhaus Klagenfurt

05 93 93-46000

### Unfallkrankenhaus Linz

05 93 93-42000

### Unfallkrankenhaus Lorenz Böhler

05 93 93-41000

### Unfallkrankenhaus Meidling

05 93 93-45000

### Unfallkrankenhaus Salzburg

05 93 93-44000

### Rehabilitationszentrum Häring

05 93 93-52000

### Rehabilitationszentrum Meidling

05 93 93-55000

### Rehabilitationsklinik Tobelbad

05 93 93-53000

### Rehabilitationszentrum Weißer Hof

05 93 93-51000

*Bei Anrufen aus dem Ausland bitte  
+43 5 93 93-... wählen*

## Weitere Durchwahlen

Die wichtigsten Durchwahlen zu allen Serviceeinrichtungen der AUVA finden Sie unter [www.auva.at/phone](http://www.auva.at/phone)



## Wichtige Faxnummern

### Anträge auf Entgeltfortzahlung faxen Sie bitte an:

#### Außenstelle Dornbirn

Fax: 05 93 93-34915

#### Landesstelle Graz

Fax: 05 93 93-33397

#### Außenstelle Innsbruck

Fax: 05 93 93-34816

#### Außenstelle Klagenfurt

Fax: 05 93 93-33814

#### Landesstelle Linz

Fax: 05 93 93-32373

#### Außenstelle Oberwart

Fax: 05 93 93-31931

#### Landesstelle Salzburg

Fax: 05 93 93-34387

#### Außenstelle St. Pölten

Fax: 05 93 93-31847

#### Landesstelle Wien

Fax: 05 93 93-31693

### Unfallmeldungen faxen Sie bitte an:

#### Landesstelle Graz

Fax: 05 93 93-33390

#### Landesstelle Linz

Fax: 05 93 93-32390

#### Landesstelle Salzburg

Fax: 05 93 93-34386

#### Landesstelle Wien

Fax: 05 93 93-31690

*Bei Faxen aus dem Ausland  
bitte +43 5 93 93-... wählen*

## Weitere Durchwahlen

Die wichtigsten Fax-Durchwahlen zu allen Serviceeinrichtungen der AUVA finden Sie unter [www.auva.at/fax](http://www.auva.at/fax)





## Unfallmeldung für Erwerbstätige

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

**Landesstelle Graz** für Steiermark und Kärnten, Göstinger Straße 26, 8020 Graz, Tel. +43 5 93 93-33000, Fax-DW 33396  
**Landesstelle Linz** für Oberösterreich, Garnisonstraße 5, Postfach 160, 4010 Linz, Tel. +43 5 93 93-32000, Fax-DW 32390  
**Landesstelle Salzburg** für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Dr.-Franz-Rehr-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. +43 5 93 93-34000, Fax-DW 34386  
**Landesstelle Wien** für Wien, NÖ und Bgld., Webergasse 4, 1200 Wien, Tel. +43 5 93 93-31000, Fax-DW 31690, E-Mail: wia-de@auva.at

**WICHTIG: Unfall-Meldepflicht binnen fünf Tagen** besteht bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

**1. Unfallzeitpunkt** Datum

Wochentag

Uhrzeit

### DATEN DES BETRIEBES/DER ARBEITSSTÄTTE

2.  Arbeitgeber/in       Selbständige/r       Beschäftiger/in

Firmenname

Adresse

PLZ/Ort

Art des Betriebes

Beitragskontonummer

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb

**3. Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen!**

(soweit Firmendaten des/der überlassenden Dienstgebers/Dienstgeberin bekannt)

Firmenname

Adresse

PLZ/Ort

Beitragskontonummer

Kontaktperson (Name)

Tel.

### DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON

**4. FAMILIEN-/NACHNAME**

Vorname

Wohnadresse

PLZ/Ort

**5. a Vers.-Nr.**

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|--|--|--|--|

**5. b Geburtsdatum**

Tag      Monat      Jahr

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|--|--|--|

**6. Geschlecht**

männlich

weiblich

**7. Krankenkasse**

**8. Nationalität**

**9. Im Betrieb seit**

beschäftigt als

**10. Dienstverhältnis**  Freie/r Dienstnehmer/in

Arbeiter/in

Angestellte/r

Lehrling

Vollzeit

Teilzeit

unbefristet

befristet

**11. Arbeitszeit am Unfalltag**

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

**Überstunden**

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

## ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

|  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| <b>12. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat</b> <input type="checkbox"/> im Betrieb <input type="checkbox"/> nicht im Betrieb (genaue Anschrift)  |   |                    |
| <b>Genauere Unfallstelle/Maschine</b>  |   |                    |
| <b>13. Art der Arbeit am Unfalltag</b> (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten)  |   |                    |
| <b>14. Unfallhergang</b> (genaue Tätigkeit, Verletzung bewirkende Gegenstände/Arbeitsstoffe, beteiligte Betriebseinrichtungen, Umfeldbedingungen)  |   |                    |
| Schilderung des Unfalles durch <input type="checkbox"/> verunfallte Person selbst <input type="checkbox"/> Arbeitskoll. <input type="checkbox"/> Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> andere Person  |   |                    |
| <b>15. Verletzter Körperteil mit Körperseite</b> (z. B. linke Hand)  | <b>16. Verletzungsart</b> (z. B. Bruch, Verbrennung, Schnittwunde)  |                    |
| <b>17. Beim Unfallgeschehen anwesende Personen</b><br><input type="checkbox"/> verunfallte Person allein <input type="checkbox"/> Arbeitskoll.<br><input type="checkbox"/> andere Personen (Name, Adresse, Tel.)   | <b>18. Bei Wegunfällen</b> <input type="checkbox"/> zur Arbeitsstätte<br><input type="checkbox"/> von der Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> Dienstweg<br><input type="checkbox"/> sonst. Weg (Zweck)<br>Ausgangsort<br>Zielort           |                    |
| <b>19. Rettungseinsatz</b> <input type="checkbox"/> ja, Organisation (z. B. Rotes Kreuz)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt   |   |                    |
| <b>20. Erhebung durch</b> <input type="checkbox"/> Polizei, Dienststelle<br><input type="checkbox"/> Arbeitsinspektion, Dienststelle   |   |                    |
| <b>21. Arbeit eingestellt</b><br><input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> gar nicht, hat weitergearbeitet<br><input type="checkbox"/> später Datum<br>Uhrzeit  | <b>22. Unfall mit tödlichem Ausgang</b><br>Hat die verunglückte Person Angehörige?<br>(wenn bekannt)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> Ehepartner/in <input type="checkbox"/> Kind(er) |                    |
| <b>23. Krankenstand</b> <input type="checkbox"/> dauert noch an <input type="checkbox"/> kein Krankenstand <input type="checkbox"/> bereits beendet am   |   |                    |
| <b>24. Behandlung im Krankenhaus</b><br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär<br>Wann und welches?   | <b>25. Ärztl. Behandlung</b> (nicht im Krankenhaus)<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>Arzt/Ärztin (Name)<br>Adresse   |                    |
| <b>26. Die Unterweisungspflicht im Sinne des § 14 ASchG ist in jedem Fall zu beachten!</b><br>Haben Sie bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASchG Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher oder ähnlicher Unfälle vorgesehen oder geplant?<br><input type="checkbox"/> ja, wann und welche?<br><input type="checkbox"/> nein, warum nicht? |   |                    |
| <b>27. Name und Funktion der erstellenden Person</b><br><b>Name und Funktion des/der Vorgesetzten</b><br><b>Kontaktdaten</b><br>Tel. <span style="margin-left: 150px;">Fax</span> <span style="margin-left: 150px;">E-Mail</span>  |   |                    |
| <b>28. Ort und Datum der Ausfertigung</b>  | <b>Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung</b>   | <b>AZ der AUVA</b> |



# Unfallmeldung Erwerbstätige

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

## Feldbeschreibung und Ausfüllhilfe

1. Unfallzeitpunkt: Datum, Wochentag, Uhrzeit des Unfalles
2. Firmendaten des Unternehmens, in dem die/der Verunfallte zum Zeitpunkt des Unfalles beschäftigt war. Bei Arbeitskräfteüberlassung sind auch – soweit bekannt – die Firmendaten der überlassenden Firma (Dienstgeber) zu melden
3. Firmendaten des überlassenden Dienstgebers (soweit bekannt)
4. Name und Wohnadresse der/des Verunfallten
5. Versicherungsnummer der/des Verunfallten
6. Geschlecht der/des Verunfallten
7. Zuständige Krankenkasse der/des Verunfallten
8. Nationalität (Staatsangehörigkeit) der/des Verunfallten
9. Seit wann ist Verunfallte/r im Betrieb beschäftigt (Datum soweit bekannt oder Zeitangabe z.B.: ca. 1 Jahr) und welche ist die meist zu verrichtende Tätigkeit
10. Dienstverhältnis der/des Verunfallten zu der in Pkt.2 beschriebenen Firma
11. Beginn und Ende der Arbeitszeit/Überstunden am Unfalltag
12. Genaue Beschreibung – wo sich der Unfall ereignete
13. Welche Art der Arbeit wurde am Unfalltag und speziell beim Unfall von der/dem Verunfallten verrichtet
14. Genaue Beschreibung des gesamten Arbeitsprozesses. Welche körperliche Tätigkeit wurde zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeführt (z.B.: Tragen, Heben, Gehen, Springen, Klettern, Überwachung von Maschinen).  
Beschreibung der verwendeten Maschinen und der Gegenstände, Geräte, Arbeitsstoffe, Materialien etc., welche die Verletzung bewirkt haben.  
Beschreibung der Umfeldbedingungen, welche die Unfallgefahr erhöht oder den Unfall sogar herbeigeführt haben ( z.B.: Glatteis, starker Regen, Hitze, Sonnenblendung, Dunkelheit usw.).
15. Verletzter Körperteil und Körperseite (z.B.: linker Daumen, rechtes Knie, linkes Auge, rechter Unterschenkel)
16. Art der Verletzung (z.B.: Schnittwunde, Verätzung, Quetschung, Prellung, Zerrung, Bruch)
17. Wer war beim Unfall anwesend – Namen angeben, bei betriebsfremden Personen nach Möglichkeit eine Adresse oder Tel-Nr. für Rückfragen
18. Zutreffendes ankreuzen und Start, Ziel und Zweck des Weges beschreiben
19. Bei Rettungseinsatz - wenn bekannt - auch Rettungsorganisation angeben
20. Erhebung wurde bereits durchgeführt? Wenn bekannt - Dienststelle angeben
21. Wenn Arbeit erst später eingestellt wurde – Datum und Uhrzeit angeben
22. Angaben zur familiären Situation der/des Verunfallten – soweit bekannt
23. Aktuelle Angaben zum Krankenstand – soweit bekannt
24. Bei Krankenhausbehandlung – Art der Behandlung - Datum und Name des Krankenhauses – soweit bekannt
25. Bei ärztlicher Behandlung – Datum, Name und Adresse des Arztes – soweit bekannt
26. Angaben zu Unterweisungspflicht im Sinne des § 14 ASchG
27. Name und Funktion jener Person, welche die Unfallmeldung erstellt hat und Name und Funktion des unmittelbaren Vorgesetzten der/des Verunfallten, sowie Kontaktdaten für Rückfragen bzw. Datenergänzungen
28. Ort und Datum der Ausfertigung und firmenmäßige Zeichnung

## Liste der Berufskrankheiten

### § 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

| Lfd. Nr. | Berufskrankheiten  | Unternehmen      |
|----------|--|------------------|
| 1        | Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 2        | Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 3        | Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen  | Alle Unternehmen |
| 4        | Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 5        | Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen  | Alle Unternehmen |
| 6        | Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 7        | Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 8        | Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen |
| 9        | Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styro   | Alle Unternehmen |
| 10       | Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge  | Alle Unternehmen |
| 11       | Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe  | Alle Unternehmen |
| 12       | Erkrankungen durch Salpetersäureester  | Alle Unternehmen |
| 13       | Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff   | Alle Unternehmen |
| 14       | Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff   | Alle Unternehmen |
| 15       | Erkrankungen durch Kohlenmonoxid   | Alle Unternehmen |
| 16       | Erkrankungen durch ionisierende Strahlen   | Alle Unternehmen |
| 17       | Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe   | Alle Unternehmen |
| 18       | Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine   | Alle Unternehmen |
| 19       | Hauterkrankungen *)  | Alle Unternehmen |
| 20       | Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpfmäschinen | Alle Unternehmen |
| 21       | Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft   | Alle Unternehmen |
| 22       | Druckschädigung der Nerven   | Alle Unternehmen |
| 23       | Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung   | Alle Unternehmen |
| 24       | Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze   | Alle Unternehmen |



|    |   |   |
|----|---|---|
| 25 | Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung   | Alle Unternehmen  |
| 26 | a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf<br>b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)<br>c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose | Alle Unternehmen  |
| 27 | a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf<br>b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest<br>c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest<br>d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest                      | Alle Unternehmen  |
| 28 | Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen  | Alle Unternehmen  |
| 29 | Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackemehl   | Thomasschlackemühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackemehl lagern, befördern oder verwenden  |
| 30 | Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen  | Alle Unternehmen  |
| 31 | Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)   | Alle Unternehmen  |
| 32 | Erkrankungen der Zähne durch Säuren   | Alle Unternehmen  |
| 33 | Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit  | Alle Unternehmen  |
| 34 | Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon  | Chemische Industrie   |
| 35 | Grauer Star   | Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien  |
| 36 | Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis  | Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau  |
| 37 | Tropenkrankheiten, Fleckfieber  | Alle Unternehmen  |
| 38 | Infektionskrankheiten   | Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Haftträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht |

|    |   |   |
|----|---|---|
| 39 | Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten  | Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht |
| 40 | Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub   | Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen  |
| 41 | Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf                                | Alle Unternehmen  |
| 42 | Erkrankungen durch Dimethylformamid   | Alle Unternehmen  |
| 43 | Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist | Alle Unternehmen  |
| 44 | Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub   | Alle Unternehmen  |
| 45 | Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz  | Holzbearbeitende und Holzverarbeitende Betriebe   |
| 46 | Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)   | Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht  |
| 47 | Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol   | Alle Unternehmen  |
| 48 | Erkrankungen durch Phenole und Katechole  | Alle Unternehmen  |
| 49 | Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen  |
| 50 | Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen   | Alle Unternehmen  |
| 51 | Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide   | Alle Unternehmen  |
| 52 | Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war                                 | Alle Unternehmen  |
| 53 | Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung   | Alle Unternehmen  |

\*) Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

### Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:

Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Liste enthalten ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.

## Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) ist eine Berufskrankheit (§ 177 ASVG) bzw. der Verdacht einer Berufskrankheit zu melden. Berufskrankheiten sind in der **Liste der Berufskrankheiten** (s. Anlage 1 zum ASVG) angeführt. Darüber hinaus können auch Erkrankungen als Berufskrankheiten gelten, wenn sie durch schädigende **Stoffe oder Strahlen** (gemäß Generalklausel, § 177 Abs. 2) verursacht werden. Meldeformulare sowie die Liste der Berufskrankheiten sind in unseren Landesstellen erhältlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1. Angaben zum/zur Versicherten

|   |   |
|---|---|
| <b>a) FAMILIEN-/NACHNAME:</b><br>Vorname:<br>Frühere Namen: | <b>c) Vers.-Nr.:</b> <input style="width: 40px;" type="text"/> <input style="width: 40px;" type="text"/><br><div style="text-align: center; font-size: small;">Tag    Monat    Jahr</div> <b>d) Geburtsdatum:</b> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> |
| <b>b) Wohnanschrift:</b>                                    | <b>e) Geschlecht:</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich<br><b>f) Staatsbürgerschaft:</b>  |

### 2. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

|  |   |
|--|---|
| <b>a) Unternehmen (Firma):</b>   | <b>f) Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen:</b>   |
| <b>b) Anschrift des Betriebes:</b>   | <b>g) Krankenkasse und Beitragskontonummer:</b><br><input type="checkbox"/> Arb. <input type="checkbox"/> Ang.  |
| <b>c) Art des Betriebes (Branche):</b>   | <b>h) Ist das Beschäftigungsverhältnis aufrecht?</b><br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |
| <b>d) Bei mehreren Arbeitsstätten (Filialen) Anschrift der Arbeitsstätte, in der der/die Versicherte tätig ist, angeben:</b> | <b>i) Bezirkshauptmannschaft der Arbeitsstätte?</b>   |
| <b>e) im Betrieb seit: beschäftigt als:</b>  | <b>j)</b> <input type="checkbox"/> Fachkraft <input type="checkbox"/> angelernt<br><input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin |

### 3. Angaben zur vermuteten Berufskrankheit

|   |   |
|---|---|
| <b>a) Welche Berufskrankheit wird angenommen (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)?</b>   |   |
| <b>b) Genaue Beschreibung der Tätigkeit, die die Berufskrankheit verursacht haben kann:</b>   |   |
| <b>c) Dauer dieser Tätigkeit:</b>   |   |
| <b>d) Behandlung im Krankenhaus:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>Datum, Name (evtl. Anschrift) angeben <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär  | <b>e) Behandlung in der Ordination:</b><br><input type="checkbox"/> ja (Datum, Name u. Anschrift angeben) <input type="checkbox"/> nein |
| <b>f) Welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen/Stoffe werden am Arbeitsplatz vermutet?</b>   |   |
| <b>g) Wurden bei dem/der Versicherten Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) durchgeführt?</b><br><input type="checkbox"/> ja, und zwar:<br><input type="checkbox"/> nein |   |
| <b>h) Ist eine arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Beratung durch die AUVA gewünscht?</b><br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |   |

### Der/die Versicherte wurde über die Meldung informiert!

**Ort, Datum:**  
 Name und Funktion des Erstellers/der Erstellerin  
 Tel.-Nr./Fax.-Nr. für evtl. Rückfragen:

**Unterschrift und Stempel**

# Anmeldung

**Eine Höherversicherung können Sie jederzeit bei der örtlich zuständigen Landesstelle der AUVA abschließen.**

Falls neben Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. als Dienstnehmerin/ Dienstnehmer) besteht, empfehlen wir vor Anmeldung zur Höherversicherung eine individuelle Beratung durch die zuständige Landesstelle.

Die Adressen sowie Berechnungsbeispiele finden Sie in der Höherversicherungsinformation.

## Gesetzliche Regelungen

1. Die Höherversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen der Anmeldung folgenden Tag. Entsprechendes gilt bei aufrechter Höherversicherung für die Wahl der höheren zusätzlichen Bemessungsgrundlage.
2. Die Höherversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder für den zuletzt ein Beitrag vollständig entrichtet wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die der Höherversicherung zugrundeliegende Pflichtversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit beendet wurde.
3. Der Beitrag zur Höherversicherung wird mit dem Beginn der Höherversicherung für den Rest des Kalendermonats im Vorhinein fällig. In der Folge wird mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres der Jahresbeitrag fällig.
4. Der Jahresbeitrag und die Bemessungsgrundlage werden jährlich entsprechend den Bestimmungen des ASVG (§§ 108a bzw. 108f) aufgewertet.
5. Der Jahresbeitrag wird von der AUVA durch eine Beitragsvorschreibung bekannt gegeben und bewirkt eine Fortsetzung der Höherversicherung bei fristgerechter Einzahlung.
6. Endet die Höherversicherung vor Ablauf des Kalenderjahres, erstattet die AUVA für jeden Monat, in dem die Höherversicherung nicht mehr besteht, ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

Der Beitrag ist daher nicht nur beim Beginn, sondern auch beim Ende der Höherversicherung nur für die Monate zu leisten, in denen diese Versicherung bestanden hat.

## Anmeldung zur Höherversicherung

Ich möchte eine Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 ASVG abschließen. Ich wähle durch Ankreuzen der Stufe I oder II den zusätzlichen Jahresbeitrag:

**Höherversicherung Stufe I**  
(zusätzlicher Jahresbeitrag 2016 zur Pflichtversicherung) € 109,32

**Höherversicherung Stufe II**  
(zusätzlicher Jahresbeitrag 2016 zur Pflichtversicherung) € 164,22

Die Bezahlung erfolgt nach der Beitragsvorschreibung.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vers.-Nr.

Geburtsdatum

Vorname: \_\_\_\_\_

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Tag Monat Jahr

Betriebsbezeichnung und Anschrift: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der gesetzlichen Regelungen bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

gemäß § 53b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Wichtige Hinweise

- **Zuschuss bei Krankheiten** ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung
- **Zuschuss bei Unfällen** ab dem ersten Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage dauert
- Die Beilage von **Nachweisen** und **vollständige Angaben** beschleunigen die Bearbeitung des Antrages.
- **Dieser Antrag gilt nicht als Meldung eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit** im Sinne des § 363 Abs. 1 ASVG.  
Für diese verpflichtenden Schadensmeldungen stehen **gesonderte Formulare** zur Verfügung.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrag **per Post oder per Fax** an die für Ihr Bundesland zuständige Dienststelle der AUVA (Kontaktdaten siehe Ausfüllhilfe).
- Zuschüsse werden mit Ende **April, Juli, Oktober oder Jänner** ausgezahlt, je nachdem in welchem Quartal der Antrag eingelangt ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen

### Daten der Dienstgeberin/des Dienstgebers

|   |                        |   |              |
|---|------------------------|---|--------------|
| 1. KV-Träger  | 2. Beitragskontonummer | 3. Telefonnummer  | 4. Faxnummer |
| 5. Dienstgeberin/Dienstgeber  |                        | 6. Adresse  |              |
| 7. Ansprechperson   |                        | 8. E-Mail   |              |
| 9. Bankverbindung   |                        |   |              |
| IBAN <input style="width: 100%;" type="text"/>  |                        |   |              |
| BIC <input style="width: 100%;" type="text"/>   |                        |   |              |
| 10. Unternehmensgröße<br>(Gesamtanzahl der Beschäftigten) <input style="width: 50px;" type="text"/> |                        | davon: <input style="width: 50px;" type="text"/> begünstigte Behinderte <input style="width: 50px;" type="text"/> Lehrlinge |              |

### Daten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

| <p>11. Familien- oder Nachname</p> <p>12. Vorname</p> <p>13. Sozialversicherungsnummer <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>14. Geburtsdatum (TT MM JJJJ) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>15. Beschäftigt seit (TT MM JJJJ) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>16. Art der Tätigkeit</p> <p>17. Beschäftigt als<br/> <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter</p> <p>18. Berechnung der EFZ-Ansprüche nach<br/> <input type="checkbox"/> Arbeits-/Lehrjahr <input type="checkbox"/> Kalenderjahr</p> <p>19. Arbeitsverhinderung<br/>         Beginn (TT MM JJJJ) <input style="width: 100%;" type="text"/> Ende (TT MM JJJJ) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>20. EFZ-Zeiträume und -Beträge der von der Dienstgeberin/<br/>vom Dienstgeber geleisteten EFZ innerhalb der angegebenen<br/>Arbeitsverhinderung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">von<br/>(TT MM JJ)</th> <th style="width: 15%;">bis<br/>(TT MM JJ)</th> <th style="width: 15%;">EFZ-Zeitraum<br/>mit gleichbleibender EFZ</th> <th style="width: 15%;">EFZ<br/>in %</th> <th style="width: 15%;">Bruttobetrag - ohne<br/>Sonderzahlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/> €</td> </tr> <tr> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/> €</td> </tr> <tr> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/></td> <td><input style="width: 30px;" type="text"/> €</td> </tr> </tbody> </table> <p>21. Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung:<br/> <input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 2 EFZG)<br/> <input type="checkbox"/> Angestelltengesetz (§ 8 Z 1, 2 AngG)<br/> <input type="checkbox"/> Berufsausbildungsgesetz (§ 17a BAG)<br/> <input type="checkbox"/> Arbeitsplatzsicherungsgesetz (§ 7 Abs. 3 APSG)<br/> <input type="checkbox"/> Andere Rechtsgrundlage:</p> | von<br>(TT MM JJ)                         | bis<br>(TT MM JJ)                         | EFZ-Zeitraum<br>mit gleichbleibender EFZ  | EFZ<br>in %                                 | Bruttobetrag - ohne<br>Sonderzahlung | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € | <p>22. Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen<br/> <input type="checkbox"/> ja (werden pauschal berücksichtigt) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>23. Ursache der Arbeitsverhinderung<br/> <input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Unfall</p> <p>24. Unfalltag (TT MM JJJJ) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>25. Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>26. Fremdverschulden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>27. Differenzvergütung wird beantragt wegen Schädigung<br/> <input type="checkbox"/> als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer<br/>Blaulichtorganisation<br/> <b>bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des</b><br/> <input type="checkbox"/> Zivildienstes<br/> <input type="checkbox"/> Präsenzdienstes beim Österr. Bundesheer<br/> <input type="checkbox"/> Ausbildungsdienstes beim Österr. Bundesheer</p> <p>28. Name der/des Bevollmächtigten<br/> <i>(nur im Falle einer erteilten Vollmacht auszufüllen, z. B. Steuerberater)</i></p> <p>29. E-Mail der/des Bevollmächtigten</p> <p>30. Telefonnummer der/des Bevollmächtigten</p> <p>31. Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung</p> <p><i>Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin/der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern.</i></p> <p><b>Ort/Datum</b></p> |
|---|---|---|---|---|--------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von<br>(TT MM JJ)   | bis<br>(TT MM JJ)                         | EFZ-Zeitraum<br>mit gleichbleibender EFZ  | EFZ<br>in %                               | Bruttobetrag - ohne<br>Sonderzahlung        |                                      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| <input style="width: 30px;" type="text"/>   | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € |                                      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| <input style="width: 30px;" type="text"/>   | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € |                                      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| <input style="width: 30px;" type="text"/>   | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 100%;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> | <input style="width: 30px;" type="text"/> € |                                      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |

## Ausfüllhilfe zum Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

| Feld-Nr. | Feldname   | Hinweise für die Bekanntgabe von Daten   |
|----------|--|--|
| 1.       | KV-Träger  | Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger das Beitragskonto geführt wird<br>z. B. Wiener Gebietskrankenkasse = WGKK   |
| 2.       | Beitragskontonummer                                | Angabe der vollständigen Beitragskontonummer, unter der das Unternehmen beim Krankenversicherungsträger geführt wird   |
| 3./4.    | Telefon- und Faxnummer                             | Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens  |
| 7.       | Ansprechperson                                     | Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht   |
| 8.       | E-Mail   | E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson  |
| 9.       | Bankverbindung                                     | Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.  |
| 10.      | Unternehmensgröße                                  | Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden   |
| 15.      | Beschäftigt seit                                   | Beginn des Dienstverhältnisses: Unterbrechungen von mehr als 60 Tagen begründen ein neues Eintrittsdatum   |
| 16.      | Art der Tätigkeit                                  | Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)  |
| 18.      | Berechnung der EFZ-Ansprüche                       | Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird   |
| 19.      | Arbeitsverhinderung                                | Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert   |
| 20.      | EFZ-Zeiträume und Beträge                          | Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben. Brutobeträge sind <b>ohne</b> Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die AUVA pauschal berücksichtigt.   |
| 21.      | Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung             | gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt   |
| 22.      | Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen | Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat   |
| 23.      | Ursache der Arbeitsverhinderung                    | Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist  |
| 24.      | Unfalltag  | Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)  |
| 25.      | Verkehrsunfall                                     | Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war  |
| 26.      | Fremdverschulden                                   | Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist  |
| 27.      | Differenzvergütung                                 | Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen, die ab 31.07.2013 eingetreten sind, kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezählten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen.<br>Blaulichtorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind:<br>Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften der Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinewarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspur- und -meßtrups |
| 28.      | Name der/des Bevollmächtigten                      | Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)   |

### Information zur Unternehmensgröße

Zuschüsse stehen nur Dienstgebern/Dienstgeberinnen zu, die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beschäftigen. Bei wechselnder Dienstnehmer/innen/zahl darf diese vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmer/innen/zahl pro Jahr nicht mehr als 50 betragen und dürfen an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer/innen beschäftigt werden. Wird die Zahlengrenze von 50 Dienstnehmer/innen überschritten, weil in diesem Unternehmen Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden, darf die Grenze von bis zu 53 Dienstnehmer/innen nicht überschritten werden. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.

### Information zur Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezählten Entgeltes berechnet und beträgt 50 % zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 % für Sonderzahlungen.

| Zuständigkeit    | Dienststelle der AUVA | Anschrift  | EFZ-Telefon                | EFZ-Fax           |
|------------------|-----------------------|--|----------------------------|-------------------|
| Burgenland       | AS-Oberwart           | Hauptplatz 11, 7400 Oberwart                           | +43 5 93 93-31904          | +43 5 93 93-31931 |
| Kärnten          | AS-Klagenfurt         | Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt a. Wörthersee | +43 5 93 93-33807 u. 33808 | +43 5 93 93-33814 |
| Niederösterreich | AS-St. Pölten         | Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten                  | +43 5 93 93-31818          | +43 5 93 93-31847 |
| Oberösterreich   | LS-Linz               | Garnison Straße 5, Postfach 160, 4010 Linz             | +43 5 93 93-32323          | +43 5 93 93-32373 |
| Salzburg         | LS-Salzburg           | Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg                 | +43 5 93 93-34312 u. 34313 | +43 5 93 93-34387 |
| Steiermark       | LS-Graz               | Göstinger Straße 26, 8020 Graz                         | +43 5 93 93-33367          | +43 5 93 93-33397 |
| Tirol            | AS-Innsbruck          | Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck                   | +43 5 93 93-34802 u. 34808 | +43 5 93 93-34816 |
| Vorarlberg       | AS-Dornbirn           | Eisengasse 12, 6850 Dornbirn                           | +43 5 93 93-34903 u. 34904 | +43 5 93 93-34916 |
| Wien             | LS-Wien               | Webergasse 4, 1200 Wien                                | +43 5 93 93-31680 u. 31682 | +43 5 93 93-31693 |

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.auva.at/efz](http://www.auva.at/efz)

## Leistungen von AUVAsicher

### Erhöhen Sie Ihre Sicherheitsstandards!

Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen, die Sicherheitsstandards zu erhöhen, unter anderem durch:

- Begehung der Arbeitsstätte mit besonderem Augenmerk auf Gefahrenstellen und zu behebende Mängel
- Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten bei Sicherheitsmängeln, Gefahrenstellen und Gesundheitsbelastungen
- Organisation der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (entsprechend der Sicherheits- und Gesundheitsorganisation)
- kostenlose Messungen (wie z. B. Klima- und Lärmmessung)
- Info-Materialien



Foto: R. Gryc/AUVVA

- Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung gem. § 4 ASchG (Evaluierung)
- Beratung bei konkreten Anlassfällen, z. B. vor der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsstättenbewilligung usw.
- Hinweise zur Gesundheitsförderung
- Unterstützung zur Erfüllung der Untersuchungspflichten
- Unterstützung zur Erfüllung der Prüfpflichten (wie z. B. Kräne, Tore, Hebebühnen)

Durch AUVAsicher ersparen Sie sich die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene präventivdienstliche Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner. Durch die Analyse von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren erarbeitet der

AUVAsicher-Betreuer gemeinsam mit Ihnen Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf, von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Sie profitieren durch die AUVAsicher-Betreuung mehrfach:

- Die Arbeitssicherheit wird verbessert und berufliche Gesundheitsrisiken werden vermieden.
- Ihre Mitarbeiter weisen ein erhöhtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein auf – im Betrieb und in der Freizeit.
- Die Wirtschaftlichkeit kann gesteigert werden.
- Das Unternehmen erlangt ein positives Image bei Kunden und Mitarbeitern.

Arbeitsschutz rechnet sich! Maßnahmen des Arbeitsschutzes haben positive „Nebenwirkungen“:

- weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfalltage
- eine bessere Arbeitsorganisation
- weniger Maschinenstillstandszeiten
- optimal ausgewählte und eingesetzte Arbeitsmittel

### Arbeitnehmerschutz und Wirtschaftlichkeit gehen Hand in Hand!

#### Kurz und bündig

- Die kostenlose arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung durch AUVAsicher kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten angefordert werden, wenn das gesamte Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmern sind alle zwei Jahre, Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Beschäftigten jährlich zu begehen.
- Für jede Begehung vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen. Je nach Beschäftigtenzahl und Gesundheitsgefahren werden für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung bis zu acht Stunden pro Jahr in Anspruch genommen.
- Sollte Beratungsbedarf bestehen, können Sie jederzeit eine Anlassfallbetreuung anfordern.

Alternativ können Sie als Arbeitgeber:

- Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) auf eigene Kosten beauftragen oder
- die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft selbst wahrnehmen, sofern Sie als Sicherheitsfachkraft ausgebildet sind und insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in allen Arbeitsstätten beschäftigen (Unternehmermodell).

### **Wir helfen Ihnen, Ihre Evaluierung aktuell zu halten!**

Sie haben Ihren Betrieb bereits evaluiert. Das heißt, Sie haben die Risiken ermittelt und bewertet. Sie haben Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken festgelegt und zumindest teilweise getroffen. Und Sie haben diese Schritte schriftlich dokumentiert. Damit haben Sie fürs Erste Ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Inzwischen hat sich aber vielleicht doch das eine oder andere geändert. Deshalb fordert der Gesetzgeber, die Evaluierung zu aktualisieren. Dabei helfen wir von AUVAsicher Ihnen gerne.

Durch eine Zusammenarbeit mit AUVAsicher erfüllen Sie Ihre gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und eines Arbeitsmediziners. In jedem Bundesland befindet sich ein AUVAsicher-Präventionszentrum. Die Adressen finden Sie auf dem Rückumschlag dieses Heftes.

## **Alles über den VGÜ-Pass**

### **Sinn und Zweck des VGÜ-Passes**

Der VGÜ-Pass von AUVAsicher informiert alle Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) untersucht werden müssen, über die für sie jeweils vorgesehenen Untersuchungen. Diese werden auch zur persönlichen Dokumentation im VGÜ-Pass eingetragen.

### **Welche Vorteile bringt der VGÜ-Pass?**

- Der VGÜ-Pass schafft Klarheit darüber, ob und wann Untersuchungen nach der VGÜ durchgeführt wurden.
- Der VGÜ-Pass trägt zur

Vermeidung von unnötigen Doppel- und Mehrfachuntersuchungen bei.

- Der VGÜ-Pass erleichtert die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

### **Wie bekommen Sie einen VGÜ-Pass?**

Beschäftigte in von AUVAsicher betreuten Arbeitsstätten erhalten den VGÜ-Pass von ihrem AUVAsicher-Arbeitsmediziner.

**Achtung! Der VGÜ-Pass ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber!**

## **Sicherheits- und Gesundheitschutzorganisation**

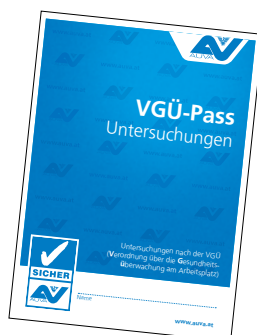
Damit Sie Ihre Arbeitnehmerschutzunterlagen und -dokumente strukturiert und jederzeit griffbereit ablegen können, gibt es die Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) von AUVAsicher.

Mit diesen für die Ablage konzipierten Trennblättern profitieren Sie mehrfach:

- Der Sicherheits- und Gesundheitsstandard wird aufgrund der Dokumentation (Organigramm, Verantwortlichkeit, Untersuchungsintervalle, Evaluierung, Unterweisungen, Prüfpflichten usw.) transparenter dargestellt und somit auch erhöht.
- Aktuelle, vollständige und griffbereite Unterlagen vermitteln einschlägige Kompetenz bei Behördenkontakten.
- Arbeitnehmerschutz-relevante Abläufe (Untersuchungen, Prüfungen, Arbeitsabläufe usw.) werden organisiert dargestellt und verbessern dadurch die Übersichtlichkeit über Untersuchungspflichten und Prüfpflichten.
- SGO ist eine nützliche Vorarbeit für die Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-Systems (SGM-System).
- Unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorteile führt SGO zu einer Imageverbesserung des Betriebes.

### **Wie kommen Sie zu SGO?**

Im Zuge einer Beratung wird Ihnen Ihre AUVAsicher-Sicherheitsfachkraft die SGO-Trennblätter aushändigen.



## Befragung zur Kundenzufriedenheit

Das Wissen über die Wünsche und Erwartungen der von uns betreuten Betriebe ist für die laufende Qualitätssicherung von AUVAsicher von großer Bedeutung. Aus diesem Grund erheben wir jedes Jahr die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden mit unserem Service.

Rund sechs Prozent der AUVAsicher-Betriebe werden per Telefon kontaktiert. Die restlichen 94 Prozent erhalten eine Einladung zum AUVAsicher-Onlinefragebogen, welcher erstmals im Jänner 2016 versendet wurde.

### Ihre Meinung ist uns wichtig

Im Zuge der Telefon- oder Onlinebefragung laden wir Sie ein, den Beratungsinhalt sowie die Beratungskompetenz der AUVAsicher-Präventivfachkraft zu bewerten. Mit Ihren Rückmeldungen helfen Sie uns, unsere Beratungsinhalte zu evaluieren, neue Beratungsschwerpunkte zu entwickeln und unser Angebot auf die aktuellen Bedürfnisse der Betriebe anzupassen.

Wenn Sie nach einer Beratung von uns kontaktiert werden, nutzen Sie die Kundenbefragung, um uns Ihre Meinung mitzuteilen, damit wir unsere Beratungen für Sie weiter verbessern können.

## Kampagnen

### fit2work

Fit2work ist ein kostenfreies Beratungsangebot des österreichischen Sozialministeriums für Betriebe.

Die fit2work-Betriebsberatung hilft Unternehmen dabei, die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder herzustellen und zu erhalten sowie Arbeitsabläufe und Arbeitsmittel so zu organisieren, dass die Gesundheit erhalten und verbessert wird. Das Angebot gilt für alle Betriebe außer Einpersonenerbetriebe, wobei speziell für Betriebe unter 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AUVAsicher-Betriebe) der Start ohne weitere Zwischenschritte direkt über die elektronische Anmeldung über [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at) erfolgt.

In der Analyse- und Sensibilisierungsphase wird für Betriebe von 2 bis 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Arbeitsbewältigungscoaching (AB Coaching) verwendet, für Betriebe von 15 bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsbewältigungsindex Plus™ (ABlplus™) und/oder das AB Coaching. Mit Hilfe der beiden Verfahren wird die Arbeitsfähigkeit im Unternehmen erhoben und Gefährdungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkannt.



Konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit für besonders belastete Mitarbeiter-Gruppen werden entwickelt und umgesetzt. Für gefährdete oder kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine systematische Vorgangsweise festgelegt. Arbeitszeitverkürzung, Arbeitsplatzumgestaltung, Umschulungen sowie konkrete Therapieangebote und Rehabilitationsmaßnahmen sind Beispiele für Unterstützungsangebote zur Integration.

Nähere Informationen unter [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at)



Foto: R. Gryc/AUVA



## Hände gut, alles gut

Von Herbst 2014 bis Ende 2015 lief die Kampagne „Hände gut, alles gut“ der AUVA zur Vermeidung von Handunfällen. In öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, durch Broschüren und Foldern mit Fachinformationen zu den einzelnen Themenbereichen und mit Maßnahmen auf betrieblicher Ebene soll langfristig und nachhaltig die Anzahl der Handunfälle gesenkt werden.

Unsere Hände sind ein gefährdetes Präzisionswerkzeug – bei 41 % aller Arbeitsunfälle sind die Hände betroffen, bei Jugendlichen liegt dieser Prozentsatz sogar bei 50 %. Fragt man nach der häufigsten Unfallursache, so sind es Verletzungen mit Handwerkzeugen, vor allem mit Messern, die unangefochten an der Spitze liegen.

Was die besonders für Handunfälle gefährdeten Berufsgruppen betrifft, sind es an erster Stelle die Metallberufe (19 %), gefolgt von den Bauberufen (17 %) und der Gastronomie (8 %), die am meisten gefährdet sind (Hinweis: Die Bearbeitung von Holz ist ebenfalls sehr gefährlich für die Hände, statistisch in mehrere Berufsgruppen, z. B. Bauberufe, verteilt). Die durch diese Unfälle bedingten Ausfallkosten für die AUVA, die Betriebe und die Wirtschaft sind beträchtlich, so belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten nach Handunfällen auf rund € 303 Mio. Pro Unfall werden Kosten von über € 7.800,- verursacht.

Deshalb hat sich die AUVA zur Durchführung einer Medien- und Informationskampagne entschlossen, in der zu verschiedenen Themenbereichen Materialien ausgearbeitet wurden, wie z. B.

### - Sicheres Arbeiten mit Arbeitsmitteln und an Maschinen

Die Auswahl des für die jeweilige Tätigkeit richtigen Arbeitsmittels kann entscheidend für das Unfallrisi-



ko sein. Wird die falsche Maschine ausgewählt – z. B. Kreissäge statt Fingerfräser beim Fräsen einer Nut, Messer statt Isolierzange beim Abisolieren eines Elektrokabels – so ist die Gefahr für einen Arbeitsunfall wesentlich höher.

Ein besonderer Schwerpunkt im Rahmen der Kampagne lag auf der Thematik der Sicherheitsmesser: Es ist das Ziel, mittel- und langfristig die klassischen „Stanleymesser“ durch Sicherheitsmesser (z. B. mit Rückzugsklinge) zu ersetzen.

### - Verwendung von Schutzhandschuhen

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Thematik der Sicherheitshandschuhe, wobei sich hier zunächst die Frage stellt, ob für eine bestimmte Tätigkeit Handschuhe überhaupt verwendet werden dürfen. Besteht die Gefahr des Einzugs oder des gefangen werdens, so sind Handschuhe absolut verboten, da sie ein noch größeres Unfallrisiko bedeuten!

Wenn ein Sicherheitshandschuh jedoch angezeigt ist, so muss dieser entsprechend der gestellten Anforderungen ausgewählt werden – denn generell gilt: Handschuh ist nicht Handschuh! Es gibt Sicherheitshandschuhe gegen mechanische Risiken, Hitze- und Kälteschutzhandschuhe, Chemikalienschutzhandschuhe, Handschuhe für Arbeiten mit



der Kettensäge, zum Schutz vor Radioaktivität und Schutzhandschuhe für Elektriker.

- präklinische Versorgung
- Schülerunfälle (vor allem beim Ballsport)

Übergreifend wurden ein modular aufgebauter Schulungsfilm, Poster, Broschüren (Merkblätter), Folder und ein „HANDBuch“ entwickelt.

Die Unterlagen sowie nähere Informationen finden Sie unter [www.auva.at/haendegut-allesgut](http://www.auva.at/haendegut-allesgut)

## AUVafit

### Ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze

Die AUYVA hat mit einem interdisziplinären Team ein Programm entwickelt, das Fehlbeanspruchungen durch arbeitsbedingte psychische Belastungen und arbeitsbedingte Belastungen des Bewegungs- und Stützapparats, sowie deren Wechselwirkungen vermeiden bzw. beseitigen soll. Besonders in körperlich belastenden Berufen oder bei Tätigkeiten mit Zwangshaltungen können ergonomisch günstige Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von arbeitsbedingten Abnützungserscheinungen leisten.

Ergebnisse aus der Epidemiologie zeigen, dass psychische Belastungen, wie z. B. ein gutes Betriebsklima, faire Aufstiegschancen, wertschätzende Vorgesetzte oder ein angemessener Arbeitsumfang, Stress oder andere Fehlbeanspruchungen erst gar nicht aufkommen lassen.

Die Qualität der Arbeit wirkt sich außerdem auf das Selbstvertrauen und den Optimismus von uns allen positiv oder negativ aus.

Steigende Fehlzeiten oder Unfallzahlen oder auch eine hohe Fluktuation können ihre Ursachen in einer Zunahme von Fehlbelastungen haben. AUVafit ist dazu geeignet festzustellen, ob diese arbeitsbedingt sind. Die arbeitsbedingten Belastungen werden zunächst analysiert und basierend auf der Analyse erarbeiten Spezialisten der AUYVA gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb geziel-

te Maßnahmen für Verbesserungen der Arbeit oder deren Ausführungsbedingungen.

Arbeitspsychologische und ergonomische Beratung und Betreuung gehören in allen Phasen des AUVafit dazu. AUVafit steht Abteilungen oder Organisationsbereichen mit maximal 50 Mitarbeitern bzw. sechs bis acht aufgabenunterschiedlichen Arbeitsplätzen kostenlos zur Verfügung.

AUVafit ist für Betriebe jeder Größe und aller Branchen geeignet und aufgrund der zahlenmäßigen Beschränkung vor allem für Kleinbetriebe sehr interessant. Seit 2014 wird das Programm österreichweit angeboten.

AUVafit wird in Form eines Projekts im Betrieb implementiert und die Ergebnisse werden evaluiert. Auf Wunsch des Betriebes wird neben der Wirksamkeit auch der Nutzen für den Betrieb in Form des ROIs berechnet.

Nähere Infos dazu unter [www.auva.at/auvafit](http://www.auva.at/auvafit)



## Hautnah an der Schönheit

Mit dem Präventionsschwerpunkt „start!klar“ möchte die AUYVA eine Reduzierung der arbeitsbedingten Hauterkrankungen erreichen und das Bewusstsein für Hautschutz und Hautpflege bei den Friseuren und insbesondere bei den Lehrlingen erhöhen.

Dies kann nur gemeinsam mit den Lehrbetrieben und den Berufsschulen mit ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern gelingen.



Die arbeitsbedingten Hauterkrankungen zählen seit Jahren zu den häufigsten Berufskrankheiten. Bis zu 30 Prozent entfallen auf die Branche „Friseur“. Bis zur Hälfte davon sind Lehrlinge. Viele müssen deshalb ihren Traumberuf aufgeben!

Unser Angebot an die

- **Friseurlehrlinge:** Für einen hautschonenden Start in den Beruf sendet die AUVA jedem Lehrling zu Lehrbeginn mit dem Lehrvertrag einen Gutschein für ein Basisset zu.
- **Friseurbetriebe:** Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner von AUVAsicher und den Unfallverhütungsdiensten beraten und unterstützen kostenlos zum Thema „Gesunde Haut“.
- **Friseurberufsschulen:** Die AUVA bietet den Berufsschulen für drei Jahre kostenlos an:
  - Schutz- und Pflegecremen
  - Einmal-Schutzhandschuhe

- Dermalitegerät zur Schulung des richtigen Hautschutzes
- Informationsmaterialien, Unterrichtsunterlagen
- Seminare/Workshops für Fachbereichslehrerinnen und -lehrer



Auch nach Beendigung des Präventionsschwerpunktes Ende 2016, können Sie uns zu allen Fragen zu Hautschutz und Hautpflege kontaktieren.

## Schulungen

### Sicherheitsvertrauenspersonen

In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind lt. Gesetz Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl zu bestellen:

| Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer | Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen |
|---|--|
| 11 – 50 AN                                | 1 SVP                                    |
| 51 – 100 AN                               | 2 SVP                                    |
| 101 – 300 AN                              | 3 SVP                                    |

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind in die Gesamtbeschäftigtenanzahl einzurechnen.

Die Ausbildung zur SVP umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung
- Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten zu deren Behebung
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und Unterweisung

Die SVP-Ausbildung wird von den Unfallverhütungsdiensten der Landesstellen organisiert. Über die



Foto: Dmitry Vereshchagin/fotolia.com

elektronische Kursbuchung [www.auva.at/kursbuchung](http://www.auva.at/kursbuchung) können Sie die SVP-Ausbildung buchen sowie Detailinformationen zu den Kursen abfragen.

Die in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte Bestellung zur SVP setzt voraus, dass die SVP ein Betriebsangehöriger ist. Sie als Arbeitgeber sind allerdings von der Bestellung zur SVP ebenso ausgeschlossen, wie verantwortlich Beauftragte und im Betrieb tätige Lehrlinge.

Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Das entsprechende Meldeformular finden Sie unter [www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt\\_Service/Formulare](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Formulare).

Bitte beachten Sie, dass durch die Bestellung einer SVP Sie als Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften enthoben werden!

## Erste Hilfe und Ersthelfer

Seit 1. Jänner 2010 erfordert eine Neuregelung der Ersthelfer die Bestellung von betrieblichen Ersthelfern auch bei weniger als fünf Beschäftigten. Weitere Informationen zu Ausbildung und Anzahl an benötigten Ersthelfern finden Sie auf der AUVA-Website [www.auva.at/ersthilfe](http://www.auva.at/ersthilfe).

### Ausbildung:

In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern ist nach wie vor eine mindestens 16-stündige Ausbildung erforderlich. Alle vier Jahre ist ein Auffrischkurs von mindestens acht Stunden zu absolvieren. Dieser kann auch geteilt werden, sodass in einem Abstand von maximal zwei Jahren eine mindestens vierstündige Auffrischung erfolgt.

In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten genügt für Ersthelfer eine nach dem 1. Jänner 1998 absolvierte mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne des Führerschein-Erste Hilfe-Kurses bzw. des Präsenzdienstes). Bei Beschäftigten mit einem älteren oder ohne Führerschein, ist ebenfalls ein mindestens sechsstündiger Kurs in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gefordert, wobei ein achtstündiger Kurs anzuraten ist.

Ab 1. Jänner 2015 müssen betriebliche Ersthelfer eine mindestens achtstündige Erste Hilfe-Ausbildung ablegen. Eine Auffrischung ist nach maximal vier Jahren (8 Stunden) bzw. zwei Jahren (4 Stunden) zu absolvieren.

### Wie viele Ersthelfer müssen bestellt werden?

In Büros oder Arbeitsstätten mit geringer Unfallgefahr

- bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

In allen anderen Arbeitsstätten:

- bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

Auf Baustellen:

- bei bis zu 19 regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 20 bis 29 regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 10 weitere regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

Auf Baustellen hat jeder Arbeitgeber für die von ihm Beschäftigten eine entsprechende Anzahl an Ersthelfern zu bestellen.

Werden gleichzeitig auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeber beschäftigt, kann die notwendige Anzahl an Ersthelfern auch gemeinsam erbracht werden, wenn die diesbezügliche Koordination und Festlegung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten eindeutig und nachvollziehbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie, dass während der üblichen Betriebszeiten Erste Hilfe gewährleistet sein muss.



Foto: R. Gryc/AUVA

Sollten die Betriebszeiten in Ihrem Unternehmen auf mehrere Schichten aufgeteilt sein, so muss entsprechend der Arbeitnehmeranzahl in jeder Schicht eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend sein.

Natürlich können auch Sie als Arbeitgeber selbst Ersthelfer sein!

Die AUVA unterstützt die Rettungsorganisationen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung mit einem namhaften Betrag, damit die Erste Hilfe-Kurse gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt werden können. Damit entfallen die früheren üblichen administrativ aufwändigen Verrechnungen für Erste Hilfe-Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer mit den Betrieben.

## Sicherheitsschulungen

Für ein sicheres und gesundes Arbeiten ist ein vielseitiges Wissen vor allem auf technischem, medizinischem, psychologischem, juristischem und ökonomischem Gebiet erforderlich.

Die AUVA-Sicherheitsschulung berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse und bietet neben verschiedenen Ausbildungen auch Fachvorträge, Betriebsseminare, Enqueten und Fachtagungen an.

Wenn Sie regelmäßig über das AUVA-Schulungsprogramm in Ihrer Region informiert werden möchten, melden Sie sich unter [www.auva.info](http://www.auva.info) zum Schulungs-Newsletter an!

## Medien der AUVA

Auf der AUVA-Website finden Sie ein reiches Angebot an Publikationen und Medien jeglicher Art – zur Bestellung als Printversion oder zum Downloaden ([www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen)).

### Merkblätter

Die Merkblätter der Reihe „Sicherheit kompakt“ sind kleine Broschüren über sicheres und gesundes Arbeiten. Sie sind verlässliche Ratgeber, wenn Sie rasch Informationen brauchen. Die Broschüren fassen die für eine bestimmte Arbeit zutreffenden Vorschriften und Normen verständlich und praxisbezogen zusammen. Sie finden die Merkblätter zum Bestellen und Downloaden unter [www.auva.at/merkblaetter](http://www.auva.at/merkblaetter).

### Sicherheitsbroschüren

In den Sicherheitsbroschüren werden wesentliche Aspekte eines Themas auf leicht verständliche Art und Weise überblicksartig zusammengefasst, wodurch man in kurzer Zeit einen umfassenden Einblick erhält.



Die Broschüren können auf [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen) bestellt und heruntergeladen werden





## Evaluierungshefte und Checklisten

In diesen Broschüren zur Gefährdungsbeurteilung wird methodisch von der Art der Gefährdung ausgegangen. Gemeinsam mit den Checklisten dienen sie der Erhöhung der Sicherheit und sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie beim Festlegen von Maßnahmen.

Zum Bestellen und Downloaden besuchen Sie unsere Homepage: [www.auva.at/publikationen](http://www.auva.at/publikationen).

Eine weitere Hilfestellung bei der Gefahrenevaluierung stellt die von der AUVA mit den Sozialpartnern entwickelte Internet-Site [www.eval.at](http://www.eval.at) dar.

## Eval.at

### Die Plattform zur Arbeitsplatzevaluierung

Auf der Homepage eval.at finden Sie neben Informationen rund um das Thema Evaluierung auch spezielle Checklisten und Dokumente für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Herzstück dieser Seite sind die schon teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Diese Dokumente müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse in Ihrem Betrieb angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung. Der Service wird Ihnen von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt.

### Neuer Look für eval.at

Nach über 10 Jahren wird es Zeit, das altbekannte „orange Design“ abzulegen und gegen ein neues und zeitgemäßes Layout einzutauschen. Das neue Design zeichnet sich durch eine klarere Struktur im gesamten Layout und Design aus. Die Seitenstruktur wurde so angelegt, dass die eval.at-Nutzer mit wenigen Klicks zu den gesuchten Informationen kommen. Die neue Homepage wird Ende 2016 online gehen und ist wie gewohnt unter [www.eval.at](http://www.eval.at) zu erreichen.



## Alle!Achtung!

Im Magazin „Alle!Achtung!“, dem Sicherheitsmagazin der AUVA, werden primär Themen rund um die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten behandelt. Im Weiteren reicht die Themenpalette von der Unfallprävention bei Schülern, Studierende und Kindern über Informationen zu den AUVA-Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren bis hin zur Vorstellung von Unternehmen, die besondere Leistungen im Bereich des Arbeitsschutzes erbringen.

Das Magazin erscheint monatlich (außer Jänner/ August) und wird Betrieben und Schulen kostenlos zugeschickt. Zusätzlich ist es auch elektronisch unter [www.alle-achtung.at](http://www.alle-achtung.at) erhältlich.

## Sichere Arbeit

„Sichere Arbeit“ ist das von der AUVA herausgegebene internationale Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt. Prävention ist ein breites Tätigkeitsfeld für Techniker, Mediziner, Psychologen, Juristen,



Ökonomen, Organisatoren und zahlreiche weitere Spezialisten. Prävention ist aber auch eine Aufgabe für Unternehmer, Führungskräfte, Politiker und Meinungsbildner.

Deshalb werden auch diese Personengruppen mit der Zeitschrift angesprochen. Nicht zuletzt dient die „Sichere Arbeit“ auch dem internationalen Informationsaustausch mit Experten in aller Welt.

„Sichere Arbeit“ erscheint sechsmal jährlich und ist auch online unter [www.sicherearbeit.at](http://www.sicherearbeit.at) downloadbar.

## Videos und DVDs

Die Angebotspalette an Videos für Betriebe umfasst allgemeine Themen wie Sturz und Fall ebenso wie Spezialthemen. Das AUVA-Videoprogramm wird vom Österreichischen Filmservice vertrieben. Sie können die Videos dort auf Kosten der AUVA entleihen (lediglich eine jährliche Versicherungsgebühr ist von Ihnen zu bezahlen) oder für eine Schutzgebühr kaufen. Weitere Informationen: [www.auva.at/videos](http://www.auva.at/videos).

Beim Österreichischen Filmservice ist auch eine Sammedition der vom internationalen Napo-Konsortium produzierten Zeichentrickfilme gegen eine Schutzgebühr von € 10,00 zzgl. USt und Versand erhältlich.

Die AUVA ist Mitglied in diesem Konsortium. Ziel der mittlerweile mehr als 19 Napo-Videos ist es, mit viel Witz und Ironie ernste sicherheitsrelevante Themen der Arbeitswelt nonverbal – also sprachenunabhängig – aufzubereiten.

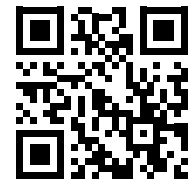
## Apps

Die neuen Generationen von Smartphones und Tablets werden in immer stärkerem Maße für die verschiedensten Anwendungen eingesetzt. Diesem Trend wollte sich auch die AUVA anschließen und hat mit der Entwicklung unterschiedlicher Apps für verschiedene Plattformen begonnen.

Sie finden diese Apps auf der AUVA-Website [apps.auva.at](http://apps.auva.at). Hier können Sie sich über die einzelnen Anwendungen informieren und die Apps mit wenigen Klicks direkt herunterladen.



Foto: tanihofotolia.com, Fotomontage: AUVA



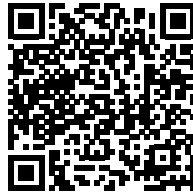


# Meldepflichten

## Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Im Arbeitnehmerschutz sind verschiedene Meldungen an die örtlich bzw. fachlich zuständige Arbeitsinspektion verbindlich durchzuführen.

Für nachfolgende (im Arbeitnehmerschutz vorgesehene) Meldepflichten sind Formulare zum Download auf der Homepage der Arbeitsinspektion vorhanden [www.arbeitsinspektion.gv.at/](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/).



- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§ 23 Arbeitsinspektionsgesetz 1993)
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- Beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Arbeiten mit Asbest, §§ 42, 97 ASchG)
- Bauarbeiten, die 5 Arbeitstage lt. § 97 Abs 1 und 4 ASchG und § 3 Abs 1 BauV überschreiten, Bauarbeiten, die eine Dauer von 30 Arbeitstagen und mehr als 20 Arbeitnehmer überschreiten bzw. besondere Gefahren für die Arbeitnehmer darstellen
- Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen (§ 3 Mutterschutzgesetz 1979)
- Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen im Gastgewerbe (§ 27a KJBG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus (§ 20 AZG)

- Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. Bereitschaftsdiensten und Messeveranstaltungen während der Wochen- und Feiertagsruhe (§§ 10, 11, 17 ARG)

Zusätzlich besteht bei schweren oder tödlichen Arbeitsunfällen eine Meldepflicht bei der Arbeitsinspektion.

Zur Erfüllung der Meldepflicht schicken Sie das entsprechende ausgefüllte Formular an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, das heißt an jenes, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet.



Das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat finden Sie unter [www.arbeitsinspektion.gv.at/](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/).

## Abkürzungen

|       |                                       |      |  |
|-------|---------------------------------------|------|--|
| Abs   | Absatz                                | EFZ  | Entgeltfortzahlung                                     |
| AN    | Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer          | KJBG | Kinder- u. Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz           |
| ASchG | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz         | MdE  | Minderung der Erwerbsfähigkeit                         |
| ASVG  | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | ROI  | Return on investment                                   |
| ARG   | Arbeitszeitruhegesetz                 | SGO  | Sicherheits- und Gesundheitsorganisation               |
| AZG   | Arbeitszeitgesetz                     | SVP  | Sicherheitsvertrauensperson                            |
| BauV  | Bauarbeiterschutverordnung            | VGÜ  | Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt                     |      |  |

## Formulare

Die wichtigsten Formulare sind als Kopiervorlagen in dieser Broschüre den jeweiligen Themen angefügt. Diese und alle weiteren Formulare stehen auf der AUVA-Website unter [www.auva.at](http://www.auva.at) auch zum Download zur Verfügung.





# AUVAsicher

## Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

### Die Präventionszentren von AUVAsicher

#### Burgenland

AUVAsicher Oberwart  
7400 Oberwart, Hauptplatz 11  
Tel.: +43 5 93 93-31980  
Fax: +43 5 93 93-31981  
E-Mail: oberwart.sicher@auva.at

#### Kärnten

AUVAsicher Klagenfurt  
9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Waidmannsdorfer Straße 42  
Tel.: +43 5 93 93-33851  
Fax: +43 5 93 93-33860  
E-Mail: klagenfurt.sicher@auva.at

#### Niederösterreich

AUVAsicher St. Pölten  
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8  
Tel.: +43 5 93 93-31880  
Fax: +43 5 93 93-31881  
E-Mail: stpoelten.sicher@auva.at

### Ihr persönlicher Kontakt zu AUVAsicher:

#### Oberösterreich

AUVAsicher Linz  
4010 Linz, Garnisonstraße 5  
Tel.: +43 5 93 93-32751  
Fax: +43 5 93 93-32760  
E-Mail: linz.sicher@auva.at

#### Salzburg

AUVAsicher Salzburg  
5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5  
Tel.: +43 5 93 93-34751  
Fax: +43 5 93 93-34759  
E-Mail: salzburg.sicher@auva.at

#### Steiermark

AUVAsicher Graz  
8020 Graz, Göstinger Straße 26  
Tel.: +43 5 93 93-33777  
Fax: +43 5 93 93-33759  
E-Mail: graz.sicher@auva.at

#### Tirol

AUVAsicher Innsbruck  
6020 Innsbruck, Ing.-Etzzel-Straße 17  
Tel.: +43 5 93 93-34851  
Fax: +43 5 93 93-34855  
E-Mail: innsbruck.sicher@auva.at

#### Vorarlberg

AUVAsicher Dornbirn  
6850 Dornbirn, Eisengasse 12  
Tel.: +43 5 93 93-34951  
Fax: +43 5 93 93-34955  
E-Mail: dornbirn.sicher@auva.at

#### Wien

AUVAsicher Wien  
1200 Wien, Pasettistraße 65  
Tel.: +43 5 93 93-31780  
Fax: +43 5 93 93-31781  
E-Mail: wien.sicher@auva.at

